



## Preisblatt Umlagen

Neben den Netzentgelten werden insbesondere die nachfolgenden Abgaben, Aufschläge und Umlagen in der auf der Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlichten Höhe abgerechnet. Die ab 1. Januar 2019 geltenden Abgaben, Aufschläge und Umlagen sind nachfolgend informatorisch wiedergegeben:

<b>Umlage nach §§ 26 ff. KWKG</b>			
		bis 1 GWh (je Jahr u. Abnahmestelle)	ab 1 GWh (je Jahr u. Abnahmestelle)
Stromkostenintensive Unternehmen <sup>*1)</sup>	ct/kWh	0,280	0,030 <sup>*2)</sup>
Sonstige Letztverbraucher	ct/kWh	0,280	0,280

<sup>1)</sup> Ist ein Letztverbraucher ein stromkostenintensives Unternehmen nach § 64 EEG, wird die nach § 27 Abs. 1 KWKG begrenzte KWKG-Umlage nicht von der Nordhausen Netz GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

<sup>2)</sup> Prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG aber mindestens 0,03 Ct/kWh.

Es fallen für Letztverbraucher, die direkt Strom aus Netzen der allgemeinen Versorgung oder aus geschlossenen Verteilernetzen entnehmen, zusätzliche Entgelte gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) an. Die Höhe des KWKG-Aufschlages auf das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach dem KWKG in Verbindung mit dem von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit ermittelten Gesamtumfang an Zuschlags- und Ausgleichszahlungen für die KWKG-Stromeinspeisungen und der Abgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemeine Versorgung. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben. Die Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

<b>Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV</b>		
LV-Gruppe A (für die jeweils ersten 1 GWh je Jahr u. Abnahmestelle)	ct/kWh	0,305
LV-Gruppe B (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil)	ct/kWh	0,050
LV-Gruppe C (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil) <sup>*1)</sup>	ct/kWh	0,025

<sup>\*1)</sup> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Die Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

<b>Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG</b>		
Letztverbraucher	ct/kWh	0,416

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2019 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2017 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag. Die Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

**Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

Letztverbraucher	ct/kWh	0,005
------------------	--------	-------

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen (Detailinformationen sind der folgenden Internetseite zu entnehmen: <http://www.50hertz.com/de/abla.htm>), Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis). Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung. Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2019 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2019 einschließlich der Verrechnung eines Guthabens aus der Jahresabrechnung 2017 inkl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt. Die Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

**Hausanschrift**Straße der Genossenschaften 93  
99734 Nordhausen**Telefon** 03631 634-5**Telefax** 03631 634-620**Email** [info@nordhausen-netz.de](mailto:info@nordhausen-netz.de)**Internet** [www.nordhausen-netz.de](http://www.nordhausen-netz.de)

Kreissparkasse Nordhausen

(BLZ 820 540 52) Kto.-Nr. 300 140 07

IBAN DE21 8205 4052 0030 0140 07

BIC HELADEF1NOR

Sitz Nordhausen/Thüringen

Amtsgericht Jena, HRB 500017

Finanzamt Mühlhausen, St.-Nr: 157/125/18666

USt.-Id. Nr: DE 245238561

Geschäftsführer: Jens Germer